

Februar 2022

Abfrage/ Nachweis Masernschutz

Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das **Masernschutzgesetz** wir bitten Sie **einen Nachweis über den Masernschutz Ihres Kindes vorzulegen**.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) beschlossen. Dieses ist am 01. März 2020 in Kraft getreten und erweitert für Schulen relevante Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Im Masernschutzgesetz ist geregelt, dass Schülerinnen und Schüler oder Personen, die an einer Schule tätig sind, den Nachweis einer Masernimpfung erbringen müssen. Der Nachweis kann im Rahmen der Einschulungsuntersuchung erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, genügt ein ärztliches Attest, der Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder eine Bestätigung der bisher besuchten Einrichtung oder einer staatlichen Stelle.

Die Nachweispflicht gilt ab dem 1. März 2020 zunächst für alle neuen Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler, die bereits vor dem 1. März 2020 in der Schule unterrichtet wurden oder Personen, die dort bereits tätig sind, müssen erst bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis erbringen. Erfolgt dies nicht, muss die Schule das Gesundheitsamt unverzüglich benachrichtigen.

Weitere Infos:

<https://kultusministerium.hessen.de/masernschutz>

<https://www.masernschutz.de/>

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Alan Moss

Schulleiter